

Corporate Governance Bericht

Geschäftsjahr 2025

WIENER STADTWERKE Konzern

I. Einleitung

Der WIENER STADTWERKE Konzern bekennt sich zum Wiener Public Corporate Governance Kodex (WPCGK) und hat diesen (in der Fassung vom 13.09.2024) im Geschäftsjahr 2025 im WIENER STADTWERKE Konzern implementiert.

Als Konzernmuttergesellschaft erstellt die WIENER STADTWERKE GmbH einen Konzerngesamtbericht, der gemäß Punkt 5.6.4. des WPCGK alle Darstellungen und Erklärungen der einzelnen Konzernunternehmen, die dem WPCGK unterliegen, ausweist. Im Geschäftsjahr 2025 sind das die folgenden Gesellschaften:

- **WIENER STADTWERKE GmbH** (FN 127783t)
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 13
- **WIEN ENERGIE GmbH** (FN 215854h)
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14
- **WIENER NETZE GmbH** (FN 174300z)
1110 Wien, Erdbergstraße 236
- **WIENER LINIEN GmbH** (FN 174296v)
1030 Wien, Erdbergstraße 202
- **WIENER LINIEN GmbH & Co KG** (FN 181593z)
1030 Wien, Erdbergstraße 202
- **WIENER LOKALBAHNEN GmbH** (FN 128256m)
1230 Wien, Purkytgasse 1b
- **WienIT GmbH** (FN 255649f)
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 13
- **WIPARK Garagen GmbH** (FN 181046w)
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 13
- **B&F Wien – Bestattung und Friedhöfe GmbH** (FN 174340h)
1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 339
- **Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H.** (FN 128948f)
1110 Wien, Erdbergstraße 236
- **immOH! Energie und Gebäudemanagement GmbH** (FN 105685w)
1090 Wien, Spittelauer Lände 45
- **WIENER STADTWERKE Vermögensverwaltung GmbH** (FN 303825b)
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 13
- **WIENER STADTWERKE Planvermögen GmbH** (FN 497029a)
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 13
- **Wiener Stadtwerke Kundenservice GmbH** (FN 668493d)
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14

Der vorliegende Corporate Governance Bericht soll für das Geschäftsjahr 2025 einen umfassenden Überblick über die Governance-Strukturen des WIENER STADTWERKE Konzerns, wie unter anderem über wesentliche personelle Veränderungen in den Geschäftsführungen und Aufsichtsräten der Konzernunternehmen, Maßnahmen im Bereich Diversität sowie betreffend das Compliance Management System geben.

Der Bericht wird gemäß Pkt. 5.6.10. des WPCGK gemeinsam mit dem Jahresabschluss der WIENER STADTWERKE GmbH auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.wienerstadtwerke.at/berichte veröffentlicht, die Jahresabschlüsse der Konzernunternehmen werden auf den jeweiligen Internetseiten der Konzernunternehmen oder auf der Internetseite der WIENER STADTWERKE GmbH veröffentlicht.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Angaben in diesem Bericht auf den Stichtag 31.12.2025. Auf die Anführung akademischer oder beruflicher Titel bei den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats wird verzichtet.

Peter Weinelt

Generaldirektor

Monika Unterholzner

Generaldirektor-Stellvertreterin

Roman Fuchs

Generaldirektor-Stellvertreter

für die Geschäftsführung,

Dietmar Griebler

Vorsitzender des Aufsichtsrates

für den Aufsichtsrat

der WIENER STADTWERKE GmbH

April 2026

II. Entsprechungserklärung

Der Wiener Public Corporate Governance Kodex (WPCGK) in der Fassung vom 13.09.2024 wurde im Jahr 2025 im WIENER STADTWERKE Konzern im Sinne einer verantwortungsvollen, nachhaltigen und transparenten Unternehmensführung implementiert und wird seitdem angewendet.

Nachfolgende Abweichungen zum WPCGK resultieren überwiegend aus der spezifischen Organisationsstruktur des WIENER STADTWERKE Konzerns, bzw. den jeweiligen Konzerngesellschaften und werden wie folgt begründet:

Bestimmung im WPCGK	Art und Weise der Abweichung	Begründung der Abweichung
Pkt. 5.2.38.	Als für Konzerne anerkanntes und übliches Steuerungsinstrument werden Mitglieder der Geschäftsführung der (Konzern-) Muttergesellschaft als Mitglieder in den Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft entsendet. Insofern sind manche Mitglieder des Aufsichtsorgans gleichzeitig Vertreterin bzw. Vertreter der Gesellschafterversammlung.	Die Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen durch Geschäftsführer*innen der Konzernleitungsgesellschaft dient explizit der Wahrnehmung von Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen im Konzern und ermöglicht eine effiziente Wahrnehmung der Konzernleitungsaufgaben. Zur Vermeidung von allfälligen versehentlichen „Selbstentlastungen“ wurde diese Kompetenz dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates, welcher anstelle der Geschäftsführer*innen über die Entlastung derselben hinsichtlich deren Aufsichtsratsfunktionen in den Konzernunternehmen sowie den übrigen Beteiligungen der WIENER STADTWERKE GmbH entscheidet, übertragen. Zudem kann der Prüfungsausschuss jährlich einen Beschluss fassen, dass der Prüfungsausschuss, vertreten durch den*die Ausschussvorsitzende*n, gemeinsam mit der Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH eine*n Bevollmächtigte*n bestellt, der*die in den General- und Hauptversammlungen der unmittelbaren Tochtergesellschaften für die Entlastung der betreffenden Geschäftsführer*innen der WIENER STADTWERKE GmbH in ihrer Funktion als Mitglieder der jeweiligen Aufsichtsräte stimmen soll. Durch diesen Prozess und Ablauf wird sichergestellt, dass es zu keiner Selbstentlastung der Organe kommt.
Pkt. 5.3.5. - 5.3.6.	Bei erstmaliger Bestellung zum*zur Geschäftsführer*in im Konzern wird im Anstellungsvertrag neben einer Befristung eine Kündigungsmöglichkeit nach der Hälfte der Vertragsdauer vereinbart. Bei künftigen Anstellungsverträgen als Geschäftsführer*in im Konzern entfällt eine derartige Kündigungsmöglichkeit im Geschäftsführungsvertrag.	Der Fall, dass ein*e Geschäftsführer*in in einem anderen Konzernunternehmen als Geschäftsführer*in angestellt wird, ist in diesem Zusammenhang im Konzernkontext einer Wiederbestellung in derselben Gesellschaft gleichzusetzen, weshalb keine erneute Kündigungsmöglichkeit nach der Hälfte der Vertragsdauer erforderlich ist.

Pkt. 5.3.11. In den Geschäftsführungen der B&F Wien – Bestattung und Friedhöfe GmbH, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H., immOH! Energie und Gebäudemanagement GmbH und WIENER STADTWERKE Planvermögen GmbH besteht aktuell kein*e gewählte*r Sprecher*in.	Bei den genannten Konzernunternehmen handelt es sich um verhältnismäßig kleine Gesellschaften, wo die unmittelbare, gleichberechtigte Abstimmung regelmäßig effizienter ist und ein Sprecher keinen zusätzlichen Mehrwert bieten würde. Im Falle der B&F Wien – Bestattung und Friedhöfe GmbH handelt es sich um die Konzernbereichsmuttergesellschaft, deren Geschäftsführer*innen jeweils Geschäftsführer*in einer der Tochtergesellschaften sind und die Aufgaben vor diesem Hintergrund jeweils klar zugeordnet und aufgeteilt sind. Insofern würde die Einrichtung eines*einer Sprechers*Sprecherin keinen Mehrwert bieten.
Pkt. 5.3.17. Die Ausrichtung der Finanzgebarung des WIENER STADTWERKE Konzerns orientiert sich an den Standards der ordentlichen Unternehmensführung, wobei in der Risikobetrachtung insbesondere auf eine angemessene Begrenzung möglicher Risiken Acht genommen wird. Soweit dies die unternehmerische Tätigkeit zulässt, wird angestrebt, dem Normzweck des Wiener Landesgesetzes über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung sowie der Wiener Verordnung über die Ausrichtung der Finanzgebarung sinngemäß Rechnung zu tragen.	Der WIENER STADTWERKE Konzern ist ein privatwirtschaftlich organisierter Konzern mit Konzernunternehmen, die als Wirtschaftsunternehmen weitestgehend im Wettbewerb agieren. Eine unternehmerische Tätigkeit im Marktumfeld erfordert zwangsläufig die bewusste Inkaufnahme kalkulierter Risiken, um Chancen wahrnehmen und wirtschaftlich sinnvoll agieren zu können. Die genannten Normen sind, entsprechend ihrem Geltungsbereich, auf öffentlich-rechtliche Einrichtungen, wie insbesondere öffentliche Fonds oder Körperschaften öffentlichen Rechts zugeschnitten. Wirtschaftsunternehmen sind demgegenüber in der Verordnung nicht als betroffene Rechtsträger genannt. Bei sinngemäßer Anwendung der genannten Normen sind diese daher in diesem Lichte einschränkend zu betrachten und zu interpretieren.
Pkt. 5.3.25. Das Vergütungssystem für den WIENER STADTWERKE Konzern wurde einheitlich durch die Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH für alle zugehörigen Gesellschaften festgelegt.	Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Einheitlichkeit im Konzern wird das Vergütungssystem bei den WIENER STADTWERKEN zentral durch die Konzernleitungsgesellschaft anhand entsprechender Benchmarks festgelegt. Zudem war im Geschäftsjahr 2025 ohnehin in allen betroffenen Konzernunternehmen jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH Vorsitzende*r im Aufsichtsorgan, soweit ein*e Vorsitzende*r besteht (Aufsichtsrat). Besteht kein Aufsichtsrat, nimmt die Generalversammlung gemäß Punkt 5.2.5. WPCGK die Aufsichtsfunktion wahr.
Pkt. 5.3.27. - 5.3.28. Das Vergütungssystem für ein Geschäftsführungsorgan setzt sich aus einem fixen und einem variablen Gehaltsbestandteil	Aufgrund der Üblichkeit und Vergleichbarkeit erfolgt hinsichtlich des

	zusammen, deren Höhe sich neben der „Position (Vorsitz oder ordentlichen Mitglied)“, nach „Anzahl Beschäftigte und Umsatz“, „Ebene im Konzern (Obergesellschaft oder Tochtergesellschaft)“ und „Bundesland (Wien)“ sowie „Gesamt Cashflow aus dem Ergebnis“ und „Reduktion CO2 Emissionen“ richtet.	Vergütungssystem eine Orientierung an externen Benchmarks und den dort definierten Kriterien.
Pkt. 5.3.31.	Eine Begrenzungsmöglichkeit variabler Vergütungen ist im WIENER STADTWERKE Konzern aktuell nicht vorgesehen.	Sind Ziele (variabel) leistungsorientiert formuliert, ist eine nachträgliche Kürzung, nämlich dann, wenn der*die Arbeitnehmer*in ihre versprochenen Arbeitsleistungen aufgrund Erreichung des Ziels bereits vollumfänglich und vereinbarungsgemäß erbracht hat, nicht möglich.
Pkt. 5.4.13.	Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsorgans wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. Anstelle einer Two-Tier-Trigger Policy wurde die Deckungssumme der D&O-Versicherung im Jahr 2025 von 30 Mio. Euro auf 100 Mio. Euro erhöht.	Eine Two-Tier Trigger Policy wäre derzeit in Österreich aufgrund der geringen Anzahl an Anbietern mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden und kommt daher aus wirtschaftlichen Gründen nicht zur Anwendung. Durch die Erhöhung der Deckungssumme wird jedoch dem Zweck dieser Bestimmung insofern entsprochen, dass ein höherer, unmittelbar verfügbarer Versicherungsschutz potenzielle Haftungsspitzen abdeckt, Deckungslücken reduziert und die Risikovorsorge der Gesellschaft planbarer ausgestaltet.
Pkt. 5.6.2.	Der Anhang des Jahresabschlusses der einzelnen Gesellschaften des WIENER STADTWERKE Konzerns, bzw. der Konzernabschluss weist jene Unternehmen aus, an denen die jeweilige Gesellschaft eine Beteiligung von mindestens 20% hält.	Die Beschränkung der Angabe von Unternehmen im Anhang des Jahresabschlusses auf Beteiligungen ab einem Beteiligungsausmaß von 20% wurde im Einklang mit dem Wesentlichkeitsgrundsatz des UGB sorgfältig evaluiert und dient der Wahrung einer klaren und wesentlichen Berichterstattung.
Pkt. 5.6.5. - 5.6.6.	Gemäß Punkt 5.6.5. 4. TS hat der Corporate Governance Bericht die Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsorgans zu enthalten, sofern im Einzelfall dazu die Zustimmung des jeweiligen Mitglieds vorliegt (Pkt. 5.6.6.).	Da diesbezüglich keine Zustimmungen erteilt wurden, werden die Vergütungen der einzelnen Geschäftsführungsmitglieder nicht ausgewiesen.
Pkt. 5.6.7.	Den Geschäftsführer*innen wird eine separate Zustimmungserklärung für die Veröffentlichung der jeweiligen Vergütung vorgelegt, mit der eine Zustimmung freiwillig erteilt werden kann. Bei den Mitgliedern des Aufsichtsorgans richtet sich die Vergütung nach der einheitlichen Aufsichtsratsvergütungsrichtlinie der Stadt Wien. Eine Zustimmung zur Veröffentlichung dieser Daten, wird nicht eingeholt.	Eine verbindliche (vertragliche) Festlegung einer Veröffentlichungspflicht ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich (unwirksam), da eine diesbezügliche Einwilligung jederzeit verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Eine freiwillige Zustimmung ist hingegen jederzeit möglich und wird entsprechend abgefragt. Da im Corporate Governance Bericht mit der Angabe der Aufsichtsratsvergütungsrichtlinie der Stadt Wien das abstrakte Vergütungsmodell dargestellt wird, bedarf die Angabe der Vergütung keiner Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder.

III. Diversität

Maßnahmen zur Förderung von Diversität

Der WIENER STADTWERKE Konzern bekennt sich zu einem diskriminierungsfreien, inklusiven Arbeitsumfeld und verankert dies in Strategie, Richtlinien und Programmen. Erklärtes Ziel ist es, Chancengleichheit zu stärken, den Frauenanteil - besonders in Führung und Technik - zu erhöhen und Barrieren abzubauen.

Im Berichtszeitraum wurde die konzernweite Strategie zu Vielfalt & Gleichstellung aktualisiert und konkretisiert. Sie enthält strategische konzernweite Zielvorgaben zur Förderung eines diskriminierungsfreien sowie chancengerechten Arbeitsumfeldes und zur Erhöhung des Frauenanteils im WIENER STADTWERKE Konzern. Zudem wurden mit der Novellierung der Konzernrichtlinie zum Thema Barrierefreiheit, Vielfalt und Gleichstellung konzernweit einheitliche Rahmenbedingungen für das Barrierefreiheits-, Vielfalts- und Gleichstellungsmanagement im WIENER STADTWERKE Konzern geschaffen.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden außerdem die Prozesse und Anlaufstellen für Betroffene hinsichtlich der Themen sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung weiterentwickelt und eine Community of Experts gegründet, die die nachhaltige Verankerung des Anti-Diskriminierungsframeworks des WIENER STADTWERKE Konzerns sichern soll.

Weiters wurde der im Jahr 2022 in Kraft getretene Sprachleitfaden des WIENER STADTWERKE Konzerns 2025 aktualisiert. Dieser unterstützt eine verständliche, respektvolle und geschlechterinklusive Kommunikation.

Zur kontinuierlichen Steigerung des Frauenanteils im Konzern wird in Stellenausschreibungen weiterhin die Förderung von Frauen in Leitungs- und technischen Funktionen ausdrücklich hervorgehoben; Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen sind ausdrücklich erwünscht.

Das Cross Mentoring Programm zur Förderung von Mitarbeiter*innen, die eine Führungsposition

anstreben, wurde grundlegend überarbeitet und die Kapazitäten erweitert. Im Rahmen des Programmes wird besonderes Augenmerk auf die Förderung von weiblichen Mitarbeiterinnen gelegt. Zudem soll im Rahmen unterschiedlicher Frauennetzwerkveranstaltungen im WIENER STADTWERKE Konzern die konzernweite Vernetzung und Solidarität der Frauen gestärkt und ein Austausch untereinander, insbesondere zu gleichstellungsrelevanten Fragestellungen gefördert werden. Bei der Nominierung, Bewerbung und Auswahl von Mitarbeiter*innen für die konzernweiten Führungskräfteprogramme wird weiterhin auf Geschlechterausgewogenheit geachtet, um Frauen gezielt in Führungspositionen zu fördern.

Weiters wurde im Jahr 2025 das konzerninterne Bildungsprogramm um spezifische Empowerment-Trainings für Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und für Führungskräfte erweitert.

Ferner wurde im Jahr 2025 das Angebot der konzernweiten Betreuung für Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren über die gesamte Ferienzeit ausgeweitet. Dieses Angebot soll Eltern im WIENER STADTWERKE Konzern gerade in der Ferienzeit unterstützen und entlasten. Die Betreuung der Kinder übernehmen professionelle externe Betreuungsagenturen in Kooperation mit den Konzernunternehmen und bietet ein abwechslungsreiches Programm mit Ausflügen und altersgerechten, spielerischen Aktivitäten für die Kinder.

Über diese konzernweiten Maßnahmen hinaus, setzen die einzelnen Konzernunternehmen weitere spezifische Initiativen, um in ihren Wirkungsbereichen die Förderung von Diversität und die Erhöhung des Frauenanteils im Speziellen sicherzustellen und weiter zu stärken, z.B. durch die Teilnahme am FiT-Programm (Frauen in der Technik) durch WIEN ENERGIE, WIENER NETZE, WIENER LINIEN und WienIT oder über eigene Frauennetzwerke.

Frauenanteil

Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H.

Organ bzw. Funktion	Frauenanteil in % ¹⁾	Anzahl ²⁾
Geschäftsführung ³⁾	50,0	1 von 2
Aufsichtsrat ³⁾	40,0	2 von 5
Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter*innen) ³⁾	40,0	2 von 5
Frauen in leitenden Funktionen im Unternehmen ⁴⁾	44,2	3 von 6
Erläuterungen: ¹⁾ Auf eine Nachkommastelle gerundet. ²⁾ Auf ganze Zahlen gerundet. ³⁾ Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl sind mit Stichtag zum 31.12.2025 dargestellt und wurden nach Köpfen ermittelt. ⁴⁾ Da es in dieser Gesellschaft nur zwei Führungsebenen gibt, wurden in Abweichung zu den anderen Gesellschaften die Führungsebenen 1 bis 2 herangezogen. Der angegebene Frauenanteil gibt den Jahresdurchschnitt wieder; die angegebene Anzahl ist zum Stichtag 31.12.2025 angegeben; beides wurde nach Köpfen ermittelt.		

IV. Compliance Management System

Der WIENER STADTWERKE Konzern hat ein Compliance Management System (CMS) implementiert, welches den Anforderungen des WPCGK entspricht und Mitarbeitenden und Dritten ermöglicht, potenzielles Fehlverhalten sowie Verstöße gegen Gesetze und interne Richtlinien vertraulich zu melden.

Das CMS wird vom Compliance Officer der WIENER STADTWERKE GmbH gemeinsam mit den Compliance Officers in den Konzernunternehmen in regelmäßigen Abständen weiterentwickelt.

Das CMS wird auch hinsichtlich der Wirksamkeit regelmäßig einer unabhängigen Prüfung unterzogen. Geschäftsführung und Aufsichtsrat erhalten eine regelmäßige Berichterstattung und bei Bedarf wird ad-hoc informiert.

Zur Aufdeckung von Compliance-Verstößen existiert neben anderen Meldekanälen ein

konzernweites Hinweisgebersystem, welches den gesetzlichen Anforderungen zur Wahrung von Anonymität und Datenschutz entspricht und von den Mitarbeiter*innen, Kund*innen und Lieferant*innen jederzeit genutzt werden kann.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde eine konzernweit einheitliche, digitalisierte Risikoanalyse durchgeführt und aus den identifizierten Risiken Maßnahmen zur Risikoreduzierung abgeleitet. Weiters erhielten die Mitarbeiter*innen konzernübergreifend Präsenz- und Onlineschulungen.

An der Weiterentwicklung des CMS wurde auch im Geschäftsjahr 2025 aktiv gearbeitet. Die Einhaltung aller für den Konzern maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften wird von der Compliance Organisation in Zusammenarbeit mit weiteren maßgeblichen Abteilungen überwacht und auch im Rahmen von risikoorientierten Compliance Checks kontrolliert.

V. Geschäftsführung

Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H.

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen in der Errichtungserklärung sowie den Geschäftsordnungen, wo unter anderem hinsichtlich des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte geregelt sind. Es finden regelmäßige Geschäftsführungssitzungen statt.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
GRABMAIER Harald (Allein-)Geschäftsführer*in bis 30.04.2025 Geschäftsführer*in ab 01.05.2025	01.12.1961	01.01.2018	01.01.2023 bis 30.11.2026
FREUDENSPRUNG Sandra Geschäftsführer*in ab 01.05.2025	15.12.1986	01.05.2025	01.05.2025 bis 30.04.2030

Geschäftsverteilung

Ab 01.05.2025:

GRABMAIER Harald	FREUDENSPRUNG Sandra
Geschäftsbereiche: Recht; Finanzen; Sanierung und Neubau	Geschäftsbereiche: Personal; Hausverwaltung; Hausbetreuung und Elektrik

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Aufsichtsrat

Für Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich. Hierzu zählen Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Errichtungserklärung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der

Gesellschaft führen können. Hierzu gehören neben der Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans und der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere (gegebenenfalls wertgrenzenabhängig) folgende Maßnahmen und Geschäfte (allenfalls, sofern diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind):

Bedeutende Investitionsvorhaben und damit zusammenhängende Maßnahmen sowie Erwerbe, Veräußerungen und Belastungen von, bzw. iZm Liegenschaften; die Genehmigung von Mitteln für wesentliche Auftragsvergaben oder Abschlüsse, Änderungen und Beendigungen sonstiger bedeutender Verträge und Rechtsgeschäfte; Beteiligungs- und Unternehmenstransaktionen sowie Maßnahmen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung und Unternehmensstrukturierung, inklusive der Errichtung von Tochtergesellschaften (all das ebenso hinsichtlich jener Gesellschaften, die aufgrund mehrheitlicher Beteiligung unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft stehen); die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen; die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten; wesentliche Finanzierungsmaßnahmen (einschließlich Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten; ebenso sonstige Finanzierungen); die Übernahme wesentlicher Haftungen und Abgabe von Garantien, bzw. Bestellung von Sicherheiten;

Generalversammlung

Der Beschlussfassung bzw. Zustimmung der Generalversammlung obliegen die dieser durch Gesetz oder aufgrund entsprechender Bestimmungen in der Errichtungserklärung bzw. in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zukommenden Maßnahmen und Geschäfte. Das sind insbesondere die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses; die Beschlussfassung über das Jahresergebnis, insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen sowie gegebenenfalls die Bestellung eines*einer Vorsitzenden; Erteilung/Widerruf von Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb; die Einrichtung eines Aufsichtsrates sowie Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und Festsetzung einer allfälligen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder; der Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführer*innen; die Entlastung der

das Eingehen von Wettbewerbsbeschränkungen und strategischen Partnerschaften der Gesellschaft; die Übernahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft durch Personen gemäß § 30j Abs 5 Z11 GmbH; die Aufnahme von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate, durch ein Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft; sowie der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt, bzw. mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat – dies, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG).

Weiters ist die Zustimmung des Aufsichtsrates zu konzernrelevanten Geschäften und Maßnahmen, inklusive konzernrelevanten Geschäften oder Maßnahmen in einem Konzernunternehmen, das unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft steht, erforderlich.

Geschäftsführer*innen und der Mitglieder des Aufsichtsrates¹⁾; die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates; Änderungen der Errichtungserklärung; die Genehmigung der Festlegung/Änderung der betrieblichen Organisation; besondere Personal- und Vergütungsmaßnahmen; Sozialmaßnahmen einschließlich entgeltrelevanter Betriebsvereinbarungen; sowie sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Angelegenheiten und konzernrelevante Geschäfte und Maßnahmen, inklusive konzernrelevanter Geschäfte oder Maßnahmen in einem Konzernunternehmen, an dem die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist.

¹⁾ Hinsichtlich der Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft siehe die Ausführungen zu Pkt. 5.2.38. im Kapitel „Entsprechungserklärung“.

Externe Aufsichtsratsmandate

Name	Funktion
GRABMAIER Harald	---
FREUDENSPRUNG Sandra	---

Vergütung

Zur Angabe in Bezug auf die auszuweisenden Entgelte des Geschäftsführungsorgans wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Jahresabschluss verwiesen. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die korrespondierenden Ausführungen zu den Punkten 5.6.5. - 5.6.6. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsorgans wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

VI. Aufsichtsrat

Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H.

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrates der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen in der Errichtungserklärung sowie der Geschäftsordnung und erfolgt in regelmäßigen ordentlichen Sitzungen, bzw. im Bedarfsfall außerordentlichen Sitzungen.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
FUCHS Roman <i>Vorsitzende*r bis 21.07.2025 und ab 25.09.2025</i>	01.01.1971	25.05.2023	21.07.2025 bis zur o. GV 2029
HAUK Susanne <i>Stv. Vorsitzende*r ab 25.09.2025</i>	16.07.1979	21.07.2025	21.07.2025 bis zur o. GV 2029
BAUER Thomas <i>Mitglied</i>	04.02.1972	27.06.2014	21.07.2025 bis zur o. GV 2029
HORVATH Astrid <i>Mitglied</i>	11.01.1977	21.07.2025	21.07.2025 bis zur o. GV 2029
PAVITSCHITZ Norman <i>Mitglied</i>	28.10.1979	07.07.2020	21.07.2025 bis zur o. GV 2029
MACHART Ernst <i>Stv. Vorsitzende*r bis 21.07.2025</i>	26.10.1963	21.02.2017	ausgeschieden am 21.07.2025
STEININGER Gerald <i>Mitglied</i>	07.03.1966	31.12.2019	ausgeschieden am 21.07.2025

Ausschüsse

Im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind derzeit keine Ausschüsse eingerichtet.

Anzahl der Sitzungen

Gremium	Anzahl
Plenum des Aufsichtsrats	4

Vergütung

Den Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft wurden keine Aufsichtsratsvergütungen gewährt.¹⁾

¹⁾ Eine Vergütung kann nur für Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen werden, die nicht Bedienstete der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft sind.

Selbstevaluierung

Der Aufsichtsrat hat gemäß Punkt 5.2.11. WPCGK eine regelmäßige Selbstevaluierung durchzuführen, wobei dies alle fünf Jahre unter Beziehung einer externen Expertise zu erfolgen hat.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat eine Selbstevaluierung ohne Beziehung einer externen Expertise stattgefunden. Zu diesem Zweck wurde ein standardisierter Fragebogen an die Aufsichtsratsmitglieder ausgesendet. Die Ergebnisse sowie mögliche zukünftige Maßnahmen wurden schließlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung erörtert.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsorgans wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

VII. Kontakt, Impressum und Disclaimer

Impressum

Herausgeber

WIENER STADTWERKE GmbH

Thomas-Klestil-Platz 13

A-1030 Wien

Tel.: +43 (1) 53123-0

FN 127783t

Registriert beim Handelsgericht Wien

Kammerzugehörigkeit: Wirtschaftskammer Wien

UID: ATU 38309200

contact@wienersstadtwerke.at

www.wienersstadtwerke.at

Stand: März 2026

© WIENER STADTWERKE GmbH

Ansprechpartner

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an:

Konzernkommunikation

Mag. Thomas Geiblinger

Konzernpressesprecher

Thomas-Klestil-Platz 13

1030 Wien

+43 (664) 88481020

Thomas.Geiblinger@wienersstadtwerke.at

www.wienersstadtwerke.at

Hinweis

Den Corporate Governance Bericht finden Sie auf der Internetseite unter <https://www.wienersstadtwerke.at/berichte>.

Disclaimer

Dieser Corporate Governance Bericht (nachfolgend der „Bericht“) dient ausschließlich Informationszwecken und gibt – sofern nicht ausdrücklich anderes angegeben ist – den Stand zum jeweiligen Stichtag wieder. Spätere Entwicklungen oder Entscheidungen bleiben vorbehalten und werden gegebenenfalls in künftigen Berichten berücksichtigt. Die enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig zusammengestellt. Dennoch können die WIENER STADTWERKE GmbH sowie ihre Organe, Mitarbeitenden, Beauftragten und verbundenen Unternehmen (zusammen der „Konzern“) keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität aller Angaben übernehmen. Der Bericht kann Aussagen enthalten, die auf gegenwärtigen Einschätzungen und Annahmen beruhen. Diese unterliegen bekannten und unbekannten Risiken und Unsicherheiten; tatsächliche Gegebenheiten können daher erheblich von den getroffenen Darstellungen abweichen. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Pflichten besteht keine Verpflichtung zur laufenden Aktualisierung getroffener Aussagen. Der Konzern haftet – soweit gesetzlich zulässig – nicht für Verluste oder Schäden gleich welcher Art (einschließlich Folge- oder indirekter Schäden oder entgangenem Gewinn), die durch das oder in Zusammenhang mit dem Vertrauen auf den Inhalt des Berichts entstehen. Der Bericht ersetzt keine eigenständige und sorgfältige Prüfung anhand entsprechender Unterlagen (wie beispielsweise das Firmenbuch) und ist nicht als Grundlage für Investitions- oder Geschäftsentscheidungen konzipiert. Leser*innen, die den Bericht für solche Entscheidungen heranziehen möchten, sollten sich auf eigene, unabhängige Analysen und gegebenenfalls professionelle Beratung stützen. Für Inhalte externer Quellen, auf die verwiesen wird, wird keine Verantwortung übernommen. Soweit der Bericht in mehreren Sprachen erscheint, ist im Zweifel die deutsche Fassung maßgeblich.